



Die neue Grundsteuer

Besonderheiten für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe

- Tierbestand -



1. Erklärung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Sind Sie Eigentümer einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche, wird durch das Finanzamt ein Grundsteuerwert für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Die Bewertung erfolgt typisiert anhand der maßgebenden

Nutzungen der (Teil-)Flächen. Fügen Sie der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ (GW-1) bitte die „Anlage Land- und Forstwirtschaft“ (GW-3) bei. **Zu erklären sind die Verhältnisse zum Stichtag 1. Januar 2022.**

2. Erklärung des Tierbestands

Betreiben Sie landwirtschaftliche Tierhaltung, ist zusätzlich die „Anlage Tierbestand“ (GW-3A) beizufügen.

a. Ermittlung der selbst bewirtschafteten Flächen

Eine landwirtschaftliche Tierhaltung bis zu 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Flächen ist bereits mit dem Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung abgegolten. Übersteigt der Tierbestand nachhaltig 2,0 Vieheinheiten je Hektar der selbst bewirtschafteten Fläche erfolgt ein Zuschlag zum Reinertrag von 79 Euro je überzähliger Vieheinheit.

Zu den maßgeblichen Flächen gehören die selbst bewirtschafteten Flächen (dazu zählen alle Eigentumsflächen abzüglich der verpachteten Flächen zuzüglich der zugepachteten Flächen) der

- ▶ landwirtschaftlichen Nutzung,
- ▶ Sondernutzung Hopfen und Spargel und
- ▶ landwirtschaftlichen Nutzung, die aufgrund öffentlicher Förderprogramme stillgelegt werden.

Diese Flächen sind in der „**Anlage Tierbestand“ (GW-3A)** jeweils in **Quadratmetern** anzugeben.

Nicht dazu gehören die Flächen der

- ▶ forstwirtschaftlichen Nutzung,
- ▶ Weinbaulichen Nutzung,
- ▶ gärtnerischen Nutzung,
- ▶ sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,
- ▶ Nutzungsart Abbauland,
- ▶ Nutzungsart Geringstland,
- ▶ Nutzungsart Unland und
- ▶ Nutzungsart Hofstelle.

Diese sind **nicht** in der „Anlage Tierbestand“ (GW-3A) **anzugeben**.

b. Ermittlung des Tierbestandes

Hinweis: Für die Ermittlung des Tierbestands ist der Stand am Ende des Wirtschaftsjahres maßgebend.

Zu erklären ist der **Durchschnittsbestand** der

- ▶ gehaltenen Tiere,
- ▶ Tiere, die kürzer als ein Jahr gehalten werden, sog. erzeugte Tiere,
- ▶ verkauften bzw. verbrauchten Tiere nach Erzeugung und
- ▶ zugekauften Tiere

in Stück der letzten drei Wirtschaftsjahre.

Der **Durchschnittsbestand der gehaltenen Tiere** der letzten drei Wirtschaftsjahre kann wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{\text{Summe aus dem Anfangsbestand des Wirtschaftsjahres} + 12 \text{ Monatsendbestände des Wirtschaftsjahres.}}{13}$$

Diese Berechnung muss für jedes der letzten drei Wirtschaftsjahre separat durchgeführt werden. Die drei Ergebnisse der letzten drei Wirtschaftsjahre zusammengerechnet, ergeben eine Summe, die durch drei geteilt werden muss. Das Ergebnis ist dann der Durchschnittsbestand.

Der **Durchschnittsbestand der erzeugten Tiere** der letzten drei Wirtschaftsjahre kann wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{\text{Zahl der erzeugten Tiere} \times \text{Haltungsdauer in Wochen}}{52 \text{ Wochen}}$$

Diese Berechnung muss für jedes der letzten drei Wirtschaftsjahre separat durchgeführt werden. Die drei Ergebnisse der letzten drei Wirtschaftsjahre zusammengerechnet, ergeben eine Summe, die durch drei geteilt werden muss. Das Ergebnis ist dann der Durchschnittsbestand.